



NOVEMBER 2015

rechtAKTUELL

- 2 EUGH ZUM UNZULÄSSIGEN DATENTRANSFER IN DIE USA
- 4 VERBESSERTER PATENTSCHUTZ FÜR NEUE VERWENDUNGEN EINES BEKANNTEN ERZEUGNISSES
- 6 WETTBEWERBSFÖRDERUNG DURCH NEUES REGULIERUNGSGESETZ FÜR DEN EISENBHÄHNSEKTOR
- 10 HAFTUNG VON ORGANEN FÜR WETTBEWERBSVERSTÖSSE
- 12 ERSATZFÄHIGKEIT DER HOTELKOSTEN ANLÄSSLICH EINER BETRIEBSRATSSCHULUNG
- 14 EINLEITUNGEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - EUGH KONKRETISIERT ANFORDERUNGEN AN VERSCHLECHTERUNGSVERBOT EHER INDUSTRIEFREUNDLICH
- 16 HANDLUNGSBEDARF BEI DATENPANNEN
- 18 AUSKUNFTSPFLICHT DER BANKEN BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN
- 20 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER KUNDENDATEN BEIM UNTERNEHMENSKAUF
- 22 FLEXIBILITÄT DES ARBEITSORTES ZUGUNSTEN SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN
- 24 IP COMPLIANCE
- 26 IN EIGENER SACHE

EUGH ZUM UNZULÄSSIGEN DATENTRANSFER IN DIE USA

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 06. Oktober 2015 (Aktenzeichen C-362/14) eine viel beachtete Entscheidung zum Datenschutzrecht getroffen. Kläger in diesem und im nationalen Ausgangsverfahren war der österreichische Datenschutzaktivist Maximilian Schrems, der sich gegen die Speicherung seiner personenbezogenen Facebook-Daten auf Servern in den USA wehrte. Beklagte war die irische Datenschutzbehörde, deren Zuständigkeit sich daraus ergab, dass der Facebook-Nutzungsvertrag des Klägers mit der irischen Konzerntochter von Facebook zustande kam. Die irische Datenschutzbehörde war aufgrund der sog. „Safe Harbour“-Entscheidung der EU-Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass in den USA ein angemessenes Datenschutzniveau herrsche und eine Verarbeitung personenbezogener Daten daher zulässig sei. Der zu dieser Rechtsfrage angerufene EuGH kam nun in seinem lange erwarteten Urteil zu dem Ergebnis, dass die „Safe Harbour“-Entscheidung unwirksam sei, da ihre Mittel nicht geeignet seien, ein angemessenes Datenschutzniveau in den USA zu begründen. Dieser Artikel beleuchtet die Rechtsfragen eines Datentransfers in die USA sowie die Konsequenzen des Urteils für die unternehmerische Praxis.



DIE USA ALS „SICHERER HAFEN“?

Das deutsche Datenschutzrecht sieht für den Transfer personenbezogener Daten ins Ausland eine zweistufige Prüfung vor. Zunächst ergeben sich keine strukturellen Besonderheiten zu einer Datenverarbeitung im Inland, denn auch die Datenverarbeitung im Ausland muss entweder mit der Einwilligung des Betroffenen erfolgen oder gesetzlich erlaubt sein („1. Stufe“ gem. § 4 Abs. 1 BDSG). Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, muss anschließend geprüft werden, ob in dem Staat, in dem die Datenverarbeitung erfolgt, ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht („2. Stufe“ gem. § 4b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BDSG). Dies ist bei Staaten, die dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, also in allen EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen und Island, der Fall. Für alle sonstigen Staaten muss im Einzelfall und im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung positiv festgestellt werden, ob ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Diese Feststellung erfolgt durch die EU-Kommission.

Für die USA wurde ein solches flächendeckendes angemessenes Schutzniveau in der Vergangenheit nicht anerkannt, insbesondere wegen der Befugnisse der dortigen Behörden, umfangreich und teilweise anlasslos auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Um den Datentransfer in die USA nicht vollends abreißen zu lassen, erließ die EU-Kommission im Jahr 2010 ihre sog. „Safe Harbour“-Entscheidung. Hiernach konnte ein angemessenes Datenschutzniveau in den USA ausnahmsweise angenommen werden, wenn das dortige datenverarbeitende Unternehmen durch das US-Handelsministerium nach bestimmten Kriterien (sog. „Safe Harbour“-Kriterien) zertifiziert war. Die öffentlich einsehbare Zertifizierungsliste umfasste zuletzt über 5.000 Unternehmen.

ENTSCHEIDUNG DES EUGH VOM 06. OKTOBER 2015

Der EuGH hielt in seinem Urteil vom 06. Oktober 2015 zunächst fest, dass die „Safe Harbour“-Entscheidung keine Bindungswirkung für die irische Datenschutzbehörde gehabt hätte. Die pauschale Bewertung der Kommission habe sie daher nicht davon entbunden, eine eigene Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Die „Safe Harbour“-Entscheidung als solche hielt der EuGH für unwirksam. Die EU-Kommission habe nicht geprüft, ob das Datenschutzniveau in den USA mit dem Datenschutzniveau innerhalb des EWR vergleichbar sei; sie habe sich ausschließlich darauf beschränkt, die einzelnen „Safe Harbour“-Kriterien als solche zu bewerten. Nach der Prüfung des EuGH ergebe sich aber, dass die US-Behörden weiterhin Zugriff auf personenbezogene Daten hätten, ohne etwaigen Grenzen unterworfen zu sein; ein Rechtsschutz für die Betroffenen existiere ebenfalls nicht.

Insgesamt sah der EuGH daher den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verletzt, sodass die „Safe Harbour“-Entscheidung und die auf ihrer Grundlage erfolgten Zertifizierungen nicht geeignet seien, ein angemessenes Datenschutzniveau in

den USA sicherzustellen. Der EuGH gab der irischen Datenschutzbehörde daher eine umfassende Neubewertung des Sachverhalts auf, insbesondere betreffend die Frage des angemessenen Schutzniveaus.

PRAXISFOLGEN

Entgegen einzelner Verlautbarungen in der öffentlichen Berichterstattung hat der EuGH in seinem Urteil nicht entschieden, dass in den USA per se kein angemessenes Datenschutzniveau möglich sei. Das zeigt sich bereits daran, dass die irische Datenschutzbehörde eine erneute Angemessenheitsprüfung vornehmen muss.

Das Urteil hat dennoch erhebliche Folgen für die unternehmerische Praxis. Zunächst verdeutlicht dieser Fall (ein Österreicher klagt vor dem EuGH gegen ein irisches Unternehmen wegen Datentransfers in die USA) die globale Funktionsweise der heutigen Datenverarbeitung. Lassen also Unternehmen personenbezogene Mitarbeiter- oder Kundendaten durch international tätige IT-Dienstleister im Rahmen von Outsourcing- oder Cloud-Lösungen auf US-Servern speichern, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die eigene datenschutzrechtliche Compliance. Von der Rechtsprechung des EuGH sind daher alle Unternehmen betroffen, die personenbezogene Daten selbst oder über Dienstleister im Nicht EWR-Ausland (und potenziell in den USA) speichern. Insbesondere sind deutsche Tochterunternehmen betroffen, die als Teil eines US-Konzerns personenbezogene Daten an die zentrale Unternehmensverwaltung in die USA übermitteln (z.B. Mitarbeiterdaten für die zentrale Personalverwaltung); ein datenschutzrechtliches Konzernprivileg, das den voraussetzungslosen Datenfluss im Konzern ermöglicht, existiert gerade nicht.

Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Risikobewertung ergibt sich, dass Unternehmen nicht mehr auf die pauschale „Safe Harbour“-Zertifizierung ihrer jeweiligen Dienstleister oder Konzernmutter in den USA vertrauen können. Diese hat der EuGH mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt. Die Datenschutzbehörden haben bereits eine zeitnahe Abstimmung auf nationaler und europäischer Ebene angekündigt. Da es deutschen Unternehmen aber bis zu einer behördlichen Äußerung bzw. Entscheidung im Regelfall nicht möglich sein wird, das Datenschutzniveau in den USA auf seine Angemessenheit zu prüfen, ist auf Unternehmensseite sofortiger datenschutzrechtlicher Handlungsbedarf angezeigt. Soll nicht auf eine Datenverarbeitung in den USA verzichtet werden, bleiben nur das Instrument der Einwilligung, die Verwendung von sog. Binding Corporate Rules und Standardvertragsklauseln als Handlungsalternativen, deren rechtliche Bewertung und Umsetzung aufgrund des EuGH-Urteils zusätzliche Fragen aufwerfen.

Zu allen Fragestellungen zum Transfer personenbezogener Daten ins Ausland stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. F. Thilo Klingbeil
Telefon: +49 (0) 221 650 65-200
thilo.klingbeil@loschelder.de



Dr. Kristina Schreiber
Telefon: : +49 (0) 221 650 65-222
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-200
simon.kohm@loschelder.de

VERBESSERTER PATENTSCHUTZ FÜR NEUE VERWENDUNGEN EINES BEKANNTEN ERZEUGNISSES

Patente können für völlig neuartige Erzeugnisse erteilt werden, aber auch für neue Verwendungsmöglichkeiten von an sich vorbekannten Erzeugnissen. Im letzteren Fall wird nicht das Erzeugnis selbst geschützt, sondern zweckgebunden nur die neue Verwendung des Erzeugnisses. Solche sog. Verwendungspatente können z.B. eine neue medizinische Verwendbarkeit für einen bereits bekannten Arzneimittelwirkstoff betreffen („zweite medizinische Indikation“) oder die Verwendbarkeit von bereits für Weinreben benutzten, in besonderer Weise geschützten Abdeckfolien auch – neu – für die Abdeckung niedriger Pflanzenkulturen. Die praktische Durchsetzung solcher Verwendungspatente gegen Verletzer ist mitunter eine schwierige Gratwanderung, eben weil das Erzeugnis selbst patentfrei und der Patentschutz auf die geschützte Verwendung beschränkt ist. Bisher stellten die Gerichte daher relativ starre Anforderungen an die Durchsetzung von Verwendungspatenten. Aber nun zeichnet sich eine Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten ab.

BISHERIGER SCHUTZ VON VERWENDUNGSPATENTEN

Schon seit längerem ist anerkannt, dass sich der unmittelbare Schutz eines Verwendungspatents nicht nur auf die geschützte Verwendung selbst erstreckt (z.B. auf das eigenhändige Abdecken niedriger Pflanzenkulturen durch eine geschlitzte Abdeckfolie). Der Schutz eines Verwendungspatents erfasst vielmehr auch solche Handlungen, die im Vorfeld der eigentlich geschützten Verwendung liegen und mit denen das Erzeugnis zu der geschützten Verwendung „sinnfällig hergerichtet“ wird. Dabei kann ein solches sinnfälliges Herrichten zunächst in einer besonderen Gestaltung des Erzeugnisses liegen, die das Erzeugnis zur geschützten Verwendung vorbestimmt (z.B. in der Anbringung von Ösen an einer geschlitzten Abdeckfolie zum Befestigen der Abdeckfolie durch mitgelieferte Pflöcke). Ein sinnfälliges Herrichten kann aber auch in der Beigabe einer Gebrauchsanleitung liegen, in der die geschützte Verwendung beschrieben ist (indem z.B. angegeben ist, dass sich die Abdeckfolie zum Abdecken bestimmter Pflanzen eigne).

Demgegenüber bedeuten allgemeine Werbeankündigungen, die sich losgelöst vom Vertrieb eines konkreten Erzeugnisses mit der



geschützten Verwendung befassen, regelmäßig kein sinnfälliges Herrichten, weil in den meisten Fällen unsicher ist, ob der Empfänger eines Erzeugnisses überhaupt von solchen Werbeankündigungen Notiz nimmt.

Wenn keine unmittelbare Patentverletzung geltend gemacht werden kann, weil keine Benutzung des Erzeugnisses in der geschützten Art und Weise nachweisbar ist und das Erzeugnis auch nicht sinnfällig für die geschützte Verwendung hergerichtet ist, bleibt der Rückgriff auf eine sog. mittelbare Patentverletzung. Eine mittelbare Patentverletzung liegt vor, wenn ein Erzeugnis (auch ohne notwendigerweise für die geschützte Verwendung hergerichtet zu sein) solchen Dritten angeboten oder geliefert wird, von denen aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass sie das Erzeugnis in der geschützten Art und Weise verwenden werden.

Eine mittelbare Patentverletzung geltend zu machen, scheint sich auf den ersten Blick gut für die Durchsetzung von Verwendungspatenten zu eignen und die überkommene Fallgruppe des sinnfälligen Herrichtens sogar insgesamt entbehrlich zu machen. Der Haken bestand aber – bislang – darin, dass insbesondere die Düsseldorfer Gerichte nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich für die

mittelbare Patentverletzung bei Verwendungspatenten sahen. Dem Landgericht Düsseldorf zufolge kann ein Verwendungspatent nämlich nur dann mittelbar verletzt werden, wenn ein nicht hergerichtetes Erzeugnis solchen Dritten angeboten oder geliefert werde, die das Erzeugnis dann selbst sinnfällig herrichten werden; ein Verwendungspatent könne aber nicht mittelbar verletzt werden, wenn ein nicht hergerichtetes Erzeugnis solchen Dritten angeboten oder geliefert werde, die das Erzeugnis schlicht in der geschützten Art und Weise verwenden werden.

Das bedeute beispielsweise, dass ein Arzneimittel mit dem Wirkstoff W ohne jede Einschränkung vertrieben werden dürfe, solange im Beipackzettel nur die patentfreie Indikation X aufgeführt sei. Auch wenn im Einzelfall offensichtlich sei, dass dieses Arzneimittel auch zur Behandlung der patentgeschützten Indikation Y eingesetzt werde, ändere dies nichts daran, dass es an einem sinnfälligen Herrichten fehle. Dem Landgericht Düsseldorf zufolge scheidet auch eine mittelbare Patentverletzung aus, sofern das Arzneimittel an Großhändler vertrieben wird, die ihrerseits das Arzneimittel nicht mehr verändern und insbesondere nicht sinnfällig herrichten, sondern unverändert weiterkaufen.

Die genannte Düsseldorfer Rechtsprechung ist kritisiert worden, weil sie den Schutz von Verwendungspatenten unangemessen beschränke, nämlich de facto die mittelbare Verletzung von Verwendungspatenten ausschließe. So ist versucht worden, die Düsseldorfer Rechtsprechung mit einer Besonderheit der Formulierung der Schutzansprüche bestimmter Arzneimittelpatente („Verwendung des Wirkstoffes W zur Herstellung einer pharmazeutischen Zusammensetzung zur Behandlung der Indikation Y“) zu erklären und die Düsseldorfer Rechtsprechung zumindest auf solchermaßen formulierte „Herstellungs-Verwendungs“-Patente zu beschränken.

PATENTINHABERFREUNDLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES LANDGERICHTS HAMBURG

Nun hat das Landgericht Hamburg im April 2015 in vier Parallelfällen Urteile erlassen, in denen es von der Düsseldorfer Rechtsprechung abweicht (327 O 67/15; 327 O 132/15; 327 O 140/15; 327 O 143/15). Ein Verwendungspatent für eine medizinische Indikation könne durch den Vertrieb eines Arzneimittels auch dann verletzt werden, wenn das Arzneimittel nicht für die geschützte Indikation hergerichtet werde. Aufgrund sozialrechtlicher Gegebenheiten könne sicher sein, dass das Arzneimittel zumindest auch zur Behandlung der geschützten Indikation verwendet werde (nämlich aufgrund der Verpflichtung von Apotheken, bevorzugt rabattierte Arzneimittel abzugeben, auch sofern sich die zugelassenen Indikationen nur teilweise überschneiden). Dann liege eine mittelbare Patentverletzung vor. Dies gelte auch bei der Formulierung eines Schutzanspruchs nach dem Muster „Verwendung des Wirkstoffes W zur Herstellung einer pharmazeutischen Zusammensetzung zur Behandlung der Indikation Y“. Einer weiteren Herrichtung bedürfe das angegriffene Arzneimittel offensichtlich nicht, wenn doch sicher davon auszugehen sei, dass es auch zur Behandlung der geschützten Indikation verwendet werde.

Dementsprechend hat das Landgericht Hamburg dem Inhaber eines Verwendungspatents Ansprüche gegen das Angebot eines nicht hergerichteten Arzneimittels zuerkannt. Die Entscheidungen des Landgerichts Hamburg verbessern somit den Schutz von Verwendungspatenten und schaffen für Patentinhaber neue Möglichkeiten, sich vor Nachahmern zu schützen.

WEITERE FLEXIBLE MÖGLICHKEITEN DES RECHTSSCHUTZES UND DIE EUROPÄISCHE PERSPEKTIVE

Allerdings bleibt der Schutz von Verwendungspatenten eine schwierige Gratwanderung, eben weil das betreffende Erzeugnis selbst patentfrei und nur eine bestimmte Verwendung geschützt ist. In einigen Konstellationen kommt es daher in Betracht, den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht absolut zu verbieten, sondern dem Verletzer nur aufzugeben, seine Abnehmer vor der Benutzung in der geschützten Art und Weise zu warnen oder seinen Abnehmern sogar vertragsstrafbewehrt zu verbieten, das Erzeugnis in der geschützten Art und Weise zu benutzen. In diesem Zusammenhang ist auch damit zu rechnen, dass der Aufbau eines Einheitlichen Patentgerichts in Europa (das in etwa einem Jahr seine Arbeit aufnehmen könnte) zusätzliche Möglichkeiten eröffnen wird. So haben sich die europäischen Patentrichter dafür ausgesprochen, das von dem Einheitlichen Patentgericht anzuwendende Recht so auszulegen, dass dem Patentinhaber z.B. Lizenzgebühren (nur) auf diejenigen Umsätze zugesprochen werden können, die nach Einschätzung des Gerichts auf die patentgeschützte Verwendung entfallen; zu Unterlassung, Warnhinweisen oder dergleichen würde der Verletzer jedoch unter Umständen nicht verurteilt. Das wäre, auch wenn es von den Richtern in das deutsche Recht übertragen würde, etwas völlig Neues. Der Schutz von Verwendungspatenten wird also bis auf Weiteres spannend bleiben.

Für Fragen in Zusammenhang mit der Durchsetzung von Patenten und dem künftigen Einheitlichen Patentgericht steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Henrik Holzapfel
Telefon: +49 (0) 221 650 65-320
henrik.holzapfel@loschelder.de

WETTBEWERBSFÖRDERUNG DURCH NEUES REGULIERUNGSGESETZ FÜR DEN EISENBAHNSEKTOR



Ein neues „Eisenbahnregulierungsgesetz“ soll für mehr Wettbewerb auf der Schiene sorgen und die Bahn im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern konkurrenzfähig halten. Um eine solche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb zu erreichen, ist eine grundlegende Umstrukturierung der materiellen Regulierungsinstrumente ebenso wie des institutionellen Regulierungsdesigns geplant.

Anlass des Gesetzentwurfes ist die EU-Eisenbahnrichtlinie 2012/34/EU, die bereits zum 16.06.2015 in deutsches Recht umzusetzen war. Eine erste Umsetzungsinitiative war 2013 im Bundesrat gescheitert. Die Richtlinie soll, so die Entwurfsverfasser, nun „grundsätzlich 1:1“ ins deutsche Recht umgesetzt werden. Tatsächlich aber geht der Entwurf in Einzelpunkten durchaus über eine „1:1-Umsetzung“ der Richtlinie hinaus, so beispielsweise bei der Ausgestaltung der Entgeltregulierung.

Der Entwurf des Eisenbahnregulierungsgesetzes („ERegG-E“) soll als einheitliches Regulierungsgesetz erlassen werden. Es wird daher die Regulierungsvorschriften, die sich heute im Allgemeinen Eisenbahngesetz („AEG“) sowie der Eisenbahnbenutzungsverordnung („EIBV“) befinden, übernehmen und weiterentwickeln. Im AEG werden dann künftig keine regulatorischen Vorgaben mehr enthalten sein, wohl aber beispielsweise die Sicherheitspflichten für Eisenbahninfrastrukturen und Schienenfahrzeuge.

Zentrale Neuerungen im ERegG-E betreffen die Zugangs- und Entgeltregulierung sowie die institutionelle Ausgestaltung der künftigen Regulierung. Die geplante regulatorische Ausgestaltung erinnert dabei in vielen Aspekten an die für die Energiemärkte bereits vor einigen Jahren etablierten Regulierungsmechanismen; gerade die an Anreizen orientierte Entgeltregulierung ist von dort bekannt und in zahlreichen Gerichtsverfahren der letzten Jahre konkretisiert worden.

ZUGANGSREGULIERUNG

Die bislang in den §§ 14 ff. AEG sowie der EIBV geregelten Zugangsfragen werden künftig in §§ 11 ff. ERegG-E zusammengeführt. Die Zugangsregulierung wird mit rund 30 Paragraphen umfassend ausgestaltet. Dabei wird die bisherige Ausgestaltung grundsätzlich fortgeführt.

Neuerungen gibt es hier im Detail: So soll beispielsweise mit einer „run-it-or-loose-it“-Regelung bei Serviceeinrichtungen deren Nutzbarkeit gesichert werden: Wird eine Serviceeinrichtung nicht genutzt, obwohl es dafür Interessenten gibt, so wird der Betrieb dieser Serviceeinrichtung neu ausgeschrieben – der alte Betreiber verliert seinen Status damit. Der Verhinderung einer Kapazitätsblockade im Sinne eines „use-it-or-loose-it“-Prinzips dient eine Regelung zur Nutzung von Zugtrassen: Zugtrassen, die über mindestens einen Monat in einem geringeren Maß genutzt wurden, als dies in den Nutzungsbedingungen festgelegt ist, sollen aufgegeben werden (vgl. § 62 Abs. 2 ERegG-E). Die Kapazitäten in Personenbahnhöfen werden künftig von den Betreibern dieser Bahnhöfe zugewiesen und nicht mehr, wie bisher, vom Betreiber der Schienenwege im Rahmen der Trassenzuweisung.





Insgesamt hält sich der Gesetzesentwurf bei der Ausgestaltung der Zugangsregulierung sehr eng an die Vorgaben der EU-Eisenbahnrichtlinie 2012/34/EU.

ENTGELTREGULIERUNG

Grundlegende Neuerungen wird der Gesetzesentwurf für die Entgeltregulierung bringen. Diese ist bislang im Vergleich zu den Netzwirtschaften Telekommunikation und Energie wenig eingriffsintensiv ausgestaltet. So gab es bislang im Wesentlichen Vorgaben für die „Entgeltgrundsätze“ (§ 21 EIBV), weder war ein konkretes Entgelt genehmigungspflichtig noch sahen die Vorgaben Anreize für eine effiziente Leistungserbringung vor. Die in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen vom Betreiber der Schienenwege formulierten Entgeltregelungen konnte die Bundesnetzagentur vorab prüfen, darüber hinausgehende „Regelungen über die Höhe oder Struktur der Wegeentgelte und sonstiger Entgelte“ unterlagen allein der nachträglichen Überprüfung (§§ 14d-14f AEG).

Dies soll künftig anders werden: Entgelte von Betreibern von Schienenwegen und Betreibern von Personenbahnhöfen sollen der Ge-

nehmigung bedürfen, die vorab zu beantragen ist (§§ 47 f. ERegG-E). Sie ist dann zu erteilen, wenn die zugrundeliegende Entgeltmittlung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zentrales Ziel dieser neuen Vorgaben ist es, Anreize zur Senkung der Kosten und der Zugangsentgelte zu geben (§§ 27 f. ERegG-E).

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der ERegG-E eine „Anreizregulierung“ vor, wie diese im Energiesektor seit über 6 Jahren unter Aufsicht der Bundesnetzagentur Anwendung findet. Bei dieser Entgeltmethode wird von der Bundesnetzagentur eine Obergrenze der Gesamtkosten festgesetzt, die die Erlöse oder Preise markiert, die das regulierte Unternehmen in den kommenden Jahren der sog. Regulierungsperiode vereinnahmen darf. Eine Regulierungsperiode dauert im Eisenbahnbereich (wie auch im Energiebereich) regelmäßig 5 Jahre (§ 29 Abs. 6 ERegG-E). Während dieser Zeit ist die Obergrenze fest vorgegeben und verringert (oder erhöht) sich allein nach festen Werten, die insbesondere die Inflation sowie Produktivitätsänderungen ausgleichen (dazu § 30 ERegG-E). Kann das Unternehmen während dieser Zeit die Kosten in einem größerem Maße als erwartet senken, so kann es die dadurch entstehende Gewinnmarge behalten: Dies setzt den Anreiz, die Kosten zu senken.

Die Berechnung der für die Obergrenze maßgebenden Gesamtkosten ist komplex und war zuletzt im Energiesektor Gegenstand einer Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die relevanten drei Bestandteile sind in § 29 Abs. 1 ERegG-E nur cursorisch festgehalten:

AUSGANGSNIVEAU DER GESAMTKOSTEN
+ INFLATIONSANSGLEICH
- PRODUKTIVITÄTSFortschritt

Berechnet werden diese Kosten für die Dauer eines Netzfahrplans (Verkehrsleistung der Netzfahrplanperiode).

Eine solche Obergrenze wird für jeden Betreiber der Schienenwege und für jeden Betreiber von Personenbahnhöfen berechnet und so dann von der Regulierungsperiode durch einen Verwaltungsakt für die gesamte Regulierungsperiode festgelegt (§ 29 Abs. 2 ERegG-E). Zusätzlich prüft die Bundesnetzagentur, ob der errechnete Wert für den jeweiligen Betreiber tatsächlich erreichbar ist und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor (§ 29 Abs. 3 ERegG-E).

Aus der so festgelegten Obergrenze berechnet jeder Betreiber von Schienenwegen und jeder Betreiber von Personenbahnhöfen die Entgelte für die einzelnen Verkehrsdienste und legt sie der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vor (§ 29 Abs. 4 ERegG-E). Entscheidend ist, dass die Summe dieser Entgelte die normierte Obergrenze der Gesamtkosten nicht übersteigt, angenommen, die Verkehrsmengen entsprechen jenen in dem Zeitraum, auf deren Grundlage das Ausgangsniveau der Gesamtkosten berechnet wurde.

Schließlich soll neben der Festlegung der Obergrenze eine Festlegung von Qualitätsvorgaben erfolgen. Solche Vorgaben dienen zur Sicherstellung einer für notwendig und angemessen gehaltenen Qualität; sie vermeiden, dass Kosteneinsparungen zu Lasten dieser Qualität generiert werden. Um sachgerechte Qualitätsvorgaben zu bestimmen, bedarf es umfassender Marktuntersuchungen und einer genauen Austarierung (zu Qualitätsvorgaben siehe § 29 Abs. 5 ERegG-E). Auch hier kann auf erste Erfahrungen im Energiesektor zurückgegriffen werden.

INSTITUTIONELLE AUSGESTALTUNG

Die regulatorischen Zuständigkeiten werden künftig bei der Bundesnetzagentur gebündelt; bislang ist das Eisenbahnbundesamt für die Entflechtung, die Bundesnetzagentur dagegen für die Zugangs- und Entgeltregulierung zuständig.

Als weitere wesentliche Neuerung sollen bei der Bundesnetzagentur auch für die Eisenbahnregulierung Beschlusskammern eingerichtet werden, wie es diese für die übrigen von der Bundesnetzagentur regulierten Netzwirtschaftssektoren bereits gibt. Das Beschlusskammerverfahren ist gerichtsähnlich ausgestaltet, Beschlusskammern entscheiden durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer in einem im ERegG-E näher ausgestalteten Verfahren. Dies dient einem transparenten und unabhängigen Entscheidungsmechanismus.

AUSBLICK

Die Bündelung sämtlicher Regulierungszuständigkeiten in der Hand der Bundesnetzagentur und die Etablierung von Beschlusskammernverfahren wird indes ebenso wie die geplante Schärfung der Regulierungsinstrumente zur Förderung des Wettbewerbs auf der Schiene und damit letztlich auch dem Erhalt einer leistungsfähigen Schieneninfrastruktur, die gegenüber anderen Verkehrsträgern konkurrenzfähig ist, beitragen.

Weiterhin offen ist allerdings, wie das Gesetzgebungsverfahren zeitlich weiter voranschreitet; bislang kursiert lediglich ein erster Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich“ aus dem Januar 2015, der den ERegG-E als einen Artikel umfasst. Dieser Entwurf wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Verbänden und interessierten Kreisen zur Anhörung zugeleitet. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Modifikationen bereits der derzeitige Diskurs über diesen ersten Entwurf führt und wann ein solcher zweiter Entwurf veröffentlicht wird.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Regulierungsgesetz für den Eisenbahnsektor steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Kristina Schreiber
Telefon: : +49 (0) 221 650 65-222
kristina.schreiber@loschelder.de

HAFTUNG VON ORGANEN FÜR WETTBEWERBSVERSTÖSSE



Bei Verstößen gegen das UWG werden immer häufiger nicht nur die Gesellschaft, sondern auch deren Geschäftsführer oder Vorstände in Anspruch genommen. Nach einer Leitentcheidung des Bundesgerichtshofes im Jahr 2014 entwickelt die Instanzrechtsprechung nun präzisierete Grundsätze für die Frage, unter welchen Umständen ein Unterlassungsanspruch auch gegenüber dem Organ einer Gesellschaft besteht.

GRUNDLAGEN

Nach der früheren Rechtsprechung war der Geschäftsführer oder Vorstand für die von nachgeordneten Mitarbeitern begangenen Wettbewerbsverstöße verantwortlich, wenn er von diesen Kenntnis hatte und es gleichwohl unterlassen hat, die Verstöße zu verhindern. Darüber hinaus besteht seine Verantwortlichkeit natürlich in den Fällen, in denen er zu einem Wettbewerbsverstoß anstiftet oder diesen in eigener Person begeht. Während sich an den letztgenannten Grundsätzen nichts geändert hat, beurteilt der Bundesgerichtshof die Haftung des Geschäftsführers oder Vorstands für sonstige Wettbewerbsverstöße nun differenzierter.

HAFTUNG FÜR TYPISCHES ORGANHANDELN

Die bloße Kenntnis des Organs von einem Wettbewerbsverstoß reicht zur Begründung seiner Verantwortlichkeit nicht aus. Jedoch kommt eine Haftung von vorneherein nur für solche Handlungen in Betracht, die typischerweise auf der Ebene der Geschäftsführung oder des Vorstands beschlossen werden. Darunter fallen zum Beispiel die Einführung eines neuen Produktsortiments, die Änderung der „Corporate Identity“ oder die Ausgestaltung des allgemeinen Internetauftritts des Unternehmens. Darüber hinaus bestünde auch eine Verantwortlichkeit für Pressemitteilungen des Unternehmens, in denen ein Organ zitiert wird.

KEINE HAFTUNG FÜR ALLTÄGLICHE WETTBEWERBSVERSTÖSSE

Dementgegen haften Geschäftsführer und Vorstand nicht für Wettbewerbsverstöße, die sich im alltäglichen Geschäft eines Unternehmens ergeben. Dies gilt zum Beispiel für Verstöße, mit denen irreführende Aussagen in normalen Werbeanzeigen oder Katalogen gerügt werden, sowie für Verstöße gegen die Preisangabenverordnung, die aus einer nicht hinreichend deutlichen Zuordnung von Preisbestandteilen oder vergleichbaren Verstößen folgt.

Auch wenn der Geschäftsführer bzw. der Vorstand im Einzelfall davon Kenntnis erlangt, dass eine solche typische Werbung seines Unternehmens wettbewerbswidrig ist, ergibt sich keine Verpflich-

tung zum Tätigwerden. Die gesellschaftsrechtliche Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 43 GmbHG und § 93 AktG) besteht im Verhältnis zur Gesellschaft und nicht zu außenstehenden Dritten. Eine Ausnahme ergibt sich hier nur, soweit der Geschäftsführer die Betriebsorganisation von vorneherein auf das Begehen von wettbewerbswidrigen Handlungen ausgerichtet hat oder er sich bewusst der Möglichkeit entzieht, von möglichen Verstößen Kenntnis zu erlangen (etwa durch einen dauerhaften Aufenthalt im Ausland). In derartigen Fällen besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Erfolgsabwendung, so dass auch stets eine Inanspruchnahme des Vorstands bzw. Geschäftsführers möglich ist.

ORGANISATIONSHAFTUNG

Schließlich kann sich eine Haftung von Geschäftsführer oder Vorstand dann ergeben, wenn diese zur Erfüllung von Marketingaktivitäten Dritte einschalten, bei denen die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben nicht gesichert ist. Die bloße Beauftragung von Dienstleistern oder die Nutzung von Dienstleistungen, bei denen in besonders hohem Maße Verstöße gegen das UWG auftreten, wie etwa Callcenter oder Mailingdienste, reicht jedoch als solche zur Begründung einer persönlichen Haftung nicht aus. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass der beauftragte Dienstleister die Vorgaben des UWG nicht einhalten wird. Zur Absicherung empfiehlt es sich allerdings, die Dienstleister ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und entsprechende Klauseln in die Vereinbarungen aufzunehmen.

HAFTUNG MEHRERER GESCHÄFTSFÜHRER ODER VORSTÄNDE

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie sich die persönliche Haftung in den Fällen verteilt, in denen Vorstand oder Geschäftsführung mehrere Personen angehören. Vieles spricht aber dafür, dass in diesem Fall eine weitere Einschränkung der persönlichen Haftung besteht, die von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Organs abhängt. So haftet ein Geschäftsführer oder Vorstand voraussichtlich nur für solche Wettbewerbsverstöße, die auch in seinen Aufgabenbereich fallen. Der für den Bereich „Technik“ oder „Finanzen“ zuständige Vorstand kann demnach nicht für unlautere Werbemaßnahmen des Unternehmens persönlich zur Verantwortung gezogen werden, die in den Verantwortungsbereich des für Marketing zuständigen Vorstands fallen.

FAZIT

Insgesamt hat die Rechtsprechung die persönliche Haftung von Organen auf wirklich gravierende Fälle beschränkt. Die Inanspruchnahme für alltägliche Wettbewerbsverstöße ist im Regelfall nicht möglich. Werden gleichwohl entsprechende Abmahnungen ausgesprochen, kann auch im Wege der negativen Feststellungsklage festgestellt werden, dass eine persönliche Haftung des Geschäftsführers oder Vorstands nicht besteht.

Für Fragen zur persönlichen Haftung von Organen für Wettbewerbsverstöße stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.
Telefon: +49 (0) 221 650 65-231
stefan.maassen@loschelder.de



Patrick Pommerening
Telefon: +49 (0) 221 650 65-134
patrick.pommerening@loschelder.de



ERSATZFÄHIGKEIT DER HOTELKOSTEN ANLÄSSLICH EINER BETRIEBSRATSSCHULUNG

Die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für Schulungsveranstaltungen des Betriebsrats steht häufig im Mittelpunkt arbeitsgerichtlicher Beschlussverfahren. Das BAG hat mit Beschluss vom 27. Mai 2015 (7 ABR 26/13) entschieden, dass die Hotelkosten eines Betriebsratsmitglieds auch dann durch den Arbeitgeber zu übernehmen sind, wenn diese nicht Gegenstand des Betriebsratsbeschlusses über die Teilnahme waren, aber nach der Genehmigung des Arbeitgebers veränderte Umstände eingetreten sind. Hier waren es „außergewöhnliche Straßenverhältnisse“, die aufgrund durchgehender Eis- und Schneeglätte zu verlängerten Fahrtzeiten und einem besonderen Unfallrisiko geführt hatten.

UMFANG DER KOSTENTRAGUNGSPFLICHT

Ausgangspunkt der Kostentragungspflicht ist § 40 Abs. 1 BetrVG, wonach der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehören auch Kosten, die anlässlich der Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind, sofern das bei der Schulung vermittelte Wissen für die Betriebsratsarbeit erforderlich ist (§ 37 Abs. 6 Satz 1 BetrVG). Dies war hier unstreitig; es handelte sich um eine Grundlagenschulung zum Betriebsverfassungsrecht.

Durch die Rechtsprechung anerkannt ist auch, dass neben den eigentlichen Seminargebühren anfallende notwendige Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Betriebsratsmitglieds grundsätzlich ebenfalls vom Arbeitgeber zu tragen sind (BAG v. 17.11.2010 – 7 ABR 113/09). Die Kostentragungspflicht steht allerdings unter dem in § 2 Abs. 1 BetrVG normierten Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Daraus folgt, dass der Betriebsrat den Arbeitgeber nur mit Kosten belasten darf, die er der Sache nach für angemessen halten darf. Er muss darauf bedacht sein, die durch seine Tätigkeit verursachten Kosten auf das notwendige Maß zu beschränken.

NACHTRÄGLICHE HOTELBUCHUNG BEI VERÄNDERTEN UMSTÄNDEN ZULÄSSIG

Hier hatte der Betriebsrat ursprünglich – nachdem der Personalleiter darum gebeten hatte, möglichst keine Hotelkosten anfallen zu lassen – beschlossen, die Betriebsrätin bei einem 44km von ihrem Wohnort entfernten Seminar als sog. Tagesgast anzumelden. Erst später buchte die Betriebsrätin beim Seminarveranstalter ein Einzelzimmer mit Vollpensionspauschale nach. Dadurch entstanden zusätzliche Kosten in Höhe von 314,16 Euro.

Das BAG hat die Kosten der Übernachtung am Schulungsort – ebenso wie das LAG Köln in der Vorinstanz (Beschluss v. 21.02.2013 – 6 TaBV 43/12) – für erforderlich gehalten, weil eine tägliche An- und Abreise aufgrund der Witterungs- und Straßenbedingungen nicht zumutbar gewesen sei.

Nach der vom LAG eingeholten Auskunft vom Deutschen Wetterdienst hatte zu den geplanten An- und Abreisezeiten durchgehend Eis- und Schneeglätte bestanden. Damit seien verlängerte Fahrtzeiten und ein besonderes Unfallrisiko verbunden gewesen. Selbst unter Berücksichtigung des Kosteninteresses des Arbeitgebers sei das Eingehen eines erhöhten Unfallrisikos unzumutbar gewesen. Schon bei üblichen Verkehrsverhältnissen (rund um Köln!) hätte die Betriebsrätin eine nicht unerhebliche Fahrtzeit einzuplanen gehabt, die an der Grenze zur Unzumutbarkeit gelegen hätte. Dies gelte auch deshalb, weil bei derartigen Schulungsveranstaltungen der Gedanken- und Erfahrungsaustausch auch außerhalb des eigentlichen Seminarprogramms – also abends – fortgesetzt werde.

Der Ersatzfähigkeit der Hotelkosten stehe nicht entgegen, dass der Betriebsratsbeschluss sich lediglich auf eine Teilnahme als sog. Tagesgast bezog. Grundsätzlich müsse der für die Schulungsteilnahme erforderliche Betriebsratsbeschluss sich lediglich auf eine konkrete, nach Zeitpunkt und Ort bestimmte Schulung beziehen, während eine Erstreckung auf das zu benutzende Verkehrsmittel und die Frage, ob das Betriebsratsmitglied am Schulungsort übernachtet, nicht erforderlich sei. Erfolge dennoch eine Beschlussfassung zu diesen Punkten, sei das Betriebsratsmitglied hieran jedenfalls dann nicht gebunden, wenn sich – wie hier – zwischen dem Betriebsratsbeschluss und dem Beginn der Schulungsveranstaltung die für die Beurteilung der Erforderlichkeit maßgebenden Umstände gravierend ändern und das Betriebsratsmitglied die Kosten auch unter den geänderten Umständen Kosten für erforderlich halten durfte.

HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Festzuhalten bleibt, dass der Arbeitgeber neben den Seminargebühren grundsätzlich auch die Kosten für notwendige Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Betriebsratsmitglieds zu tragen hat. Dabei kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an. So hat das ArbG Ulm eine zusätzliche Übernachtung im Anschluss an ein Betriebsratsseminar dann für erforderlich gehalten, wenn es dem Betriebsratsmitglied aufgrund langer Fahrzeit bzw. nächtlicher Ankunftszeit nicht zumutbar ist, direkt nach Seminarende die Heimreise anzutreten (Beschluss v. 20.12.2006 – 9 BV 5/06). In den Wintermonaten sind auch die Wetterverhält-



nisse zu berücksichtigen. Dabei kommt es maßgeblich auf die Umstände unmittelbar vor Beginn bzw. während der Schulungsveranstaltung an. Unverhältnismäßig hohe Kosten aufgrund kurzfristiger Hotelbuchungen lassen sich etwa dadurch vermeiden, dass ein Hotel von vornherein mitgebucht und ggf. von der meist kostenfreien Stornierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Ob alleine der vom BAG angesprochene Gedanken- und Erfahrungsaustausch außerhalb des Seminarprogramms eine Hotelübernachtung am Tagungsort rechtfertigt, hat das BAG bislang nicht entschieden. Nach einem Beschluss des 7. Senats vom 28. März 2007 (7 ABR 33/06) soll dies jedenfalls kein Recht auf eine Übernachtung des Betriebsrats in dem Tagungshotel selbst begründen, selbst dann, wenn der Austausch in dessen Räumlichkeiten stattfindet. An der Teilnahme an diesem Zusammentreffen sei das Betriebsratsmitglied nicht gehindert, wenn es an einem anderen (günstigeren), entweder fußläufig oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Hotel am Tagungsort übernachtet.

Streitigkeiten wie die vorliegende sind nicht nur deutlich kostspieliger als die Unterbringung des Betriebsratsmitglieds, über die gestritten wird, sondern dürften eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat im Sinne des § 2 BetrVG in der Zukunft mindestens erschweren. Sinn machen solche Auseinandersetzungen deshalb nur dann, wenn es um Grenzziehungen gegenüber einem dauerhaft die Vorgaben des BetrVG überschreitenden Betriebsrat geht. Dann muss die rechtliche Position aber auch klar sein.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die Betriebsratsstätigkeit stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Detlef Grimm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



EINLEITUNGEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER – EUGH KONKRETISIERT ANFORDERUNGEN AN VERSCHLECHTERUNGSVERBOT EHER INDUSTRIEFREUNDLICH

Im Wasserrecht dürfen Gewässerbenutzungen, wie z.B. Einleitungen von Abwasser industrieller oder gewerblicher Herkunft, von der Wasserbehörde nicht zugelassen werden, wenn sie zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Gewässers führen (§ 27 Abs. 1 WHG). Bislang war nicht geklärt, ob eine solche Verschlechterung bereits bei jeder nicht nur unerheblichen nachteiligen Veränderung des Gewässers vorliegt oder erst dann, wenn sich eine Zustandsklasse des Gewässers (z.B. von „gut“ zu „mäßig“) durch die Einleitung verschlechtern würde.

Insbesondere im ersten Fall wäre zu befürchten, dass neue Abwassereinleitungen in ein Gewässer nur noch in engen Grenzen zugelassen werden könnten. Anlässlich der gerade beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren zur Vertiefung von Elbe und Weser hatte der EuGH nun Gelegenheit, sich zu diesen Fragen in einem Vorlageverfahren zu äußern. Er sprach sich für eine vermittelnde Lösung aus, die allerdings ihrerseits eine Reihe von Fragen aufwirft.

VERSCHLECHTERUNGEN DES GEWÄSSERZUSTANDES SIND VERBOTEN

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung für eine Gewässerbenutzung, z.B. in Form einer Abwassereinleitung, in ein Gewässer zu versagen, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Gewässerbenutzungen, die gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG verstoßen, führen zu einer „schädlichen Gewässeränderung“ gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG. Diese dürften regelmäßig auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sein, sodass die zuständige Wasserbehörde eine Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen hat. Liegt umgekehrt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor und werden auch alle sonstigen Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes erfüllt, verbleibt der Behörde ein Versagungsersinnen gemäß § 12 Abs. 2 WHG. Das Bewirtschaftungsersinnen des § 12 Abs. 2 WHG wird also durch § 12 Abs. 1 i.V.m. § 27 WHG begrenzt. Das „Verschlechterungsverbot“ beruht auf der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Ende dieses Jahres dafür zu sorgen, dass die Gewässer u.a. einen guten ökologischen Zustand erreichen. Dazu haben sie Gewässer insbesondere anhand von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zu bewirtschaften. Dabei sind größere Gewässerabschnitte (sog. Oberflächenwasserkörper) in den Blick zu nehmen. Die durchschnittliche Länge der Oberflächenwasserkörper in den zehn Flussgebietseinheiten in Deutschland liegt bei ca. 20 km.

ZAHLEICHE KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES RELEVANTEN ZUSTANDS

Im Fokus steht der ökologische Zustand. Die Einstufung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der OGEwV (Oberflächengewässerverordnung) nach den in Anlage 3 OGEwV aufgeführten Qualitätskomponenten. Diese unterteilen sich in biologische, hydromorphologische sowie chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten. Der ökologische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers wird von der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 OGEwV nach Maßgabe der Tabellen 1 bis 5 der Anlage 4 OGEwV in folgende Zustandsklassen eingeteilt: „Sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands ist nach § 5 Abs. 4 S. 1 OGEwV die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten. Bei den biologischen Qualitätskomponenten handelt es sich um Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermien, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna sowie Fischfauna (Anlage 3 OGEwV). Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten sind nach § 5 Abs. 4 S. 3 OGEwV die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 OGEwV sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (ACP) nach Anlage 3 Nr. 3.2 i.V.m. Anlage 6 OGEwV zur Einstufung unterstützend heranzuziehen. Die ökologische Betrachtung geht davon aus, dass etwa im Falle einer guten Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten auch die hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten entsprechend ausfallen, weil erstere in funktionaler Abhängigkeit zu letzteren stehen. Was genau „unterstützend“ bedeutet, ergibt sich jedoch weder aus der OGEwV noch aus der WRRL. Der aktuelle Änderungsentwurf der OGEwV aus April 2015 definiert u.a. die qualitativen Anforderungen für die biologischen Qualitätskomponenten sowie die ACP an den guten Zustand.

ANFORDERUNGEN AN VERSCHLECHTERUNGEN UNKLAR

Umstritten ist nun, was unter einer „Verschlechterung“ i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG zu verstehen ist. Kernstreitpunkt ist die Frage, ob eine „Verschlechterung“ nur dann vorliegt, wenn sich das Gewässer um eine Zustands- bzw. Potenzialklasse verschlechtert („Stufentheorie“) oder ob auch schon geringfügigere und auch lokale sowie kurzfristige negative Auswirkungen diese Schwelle überschreiten könnten. Letztere Ansicht wurde zuletzt in Rechtsprechung und Literatur favorisiert. Das Bundesverwaltungsgericht, das unter anderem gerade über die Rechtmäßigkeit der Weser- und Elbvertiefung entscheidet, hat in dem Verfahren zur Weser-Vertiefung diese Fragen dem EuGH zur Klärung vorgelegt.

EUGH NIMMT EINE EHER INDUSTRIEFREUNDLICHE HALTUNG EIN

Mit Beschluss vom 01.07.2015 (C-461/13) hat sich das Gericht nun dazu geäußert. Zusammenfassend stellte der EuGH fest, dass eine Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers dann vorliege, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasser-

körpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Es kommt daher darauf an, ob hinsichtlich des biologischen Zustands eine Teilkomponente, Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermien, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna oder Fischfauna (Anlage 3 OGEwV) durch die Einleitung verschlechtert würde. Ferner ist zu beachten, dass eine Verschlechterung des Wasserkörpers zu befürchten sein muss. Praktisch müsste die Verschlechterung daher an den repräsentativen Messstellen eines Wasserkörpers eintreten, an denen die Parameter der WRRL ermittelt werden. Beschränkt sich die Einleitung dagegen auf einen kleinräumigen Bereich in ausreichender Entfernung der repräsentativen Messstellen, würde sie jedenfalls nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Damit dürfte die Entscheidung des EuGH der Zustandsklassentheorie sehr viel näher kommen als der Status-Quo-Theorie. In der Praxis ist somit eher damit zu rechnen, dass das Verschlechterungsverbot bei der Zulassung neuer Einleitungen nicht zu unüberwindbaren Hindernissen führen wird. Ob die Wasserbehörde die Einleitung wegen der eher kleinräumigen Auswirkungen ermessensfehlerfrei verbieten kann, unterliegt der üblichen Prüfung.

ZAHLEICHE FRAGEN WEITERHIN UNGEKLÄRT

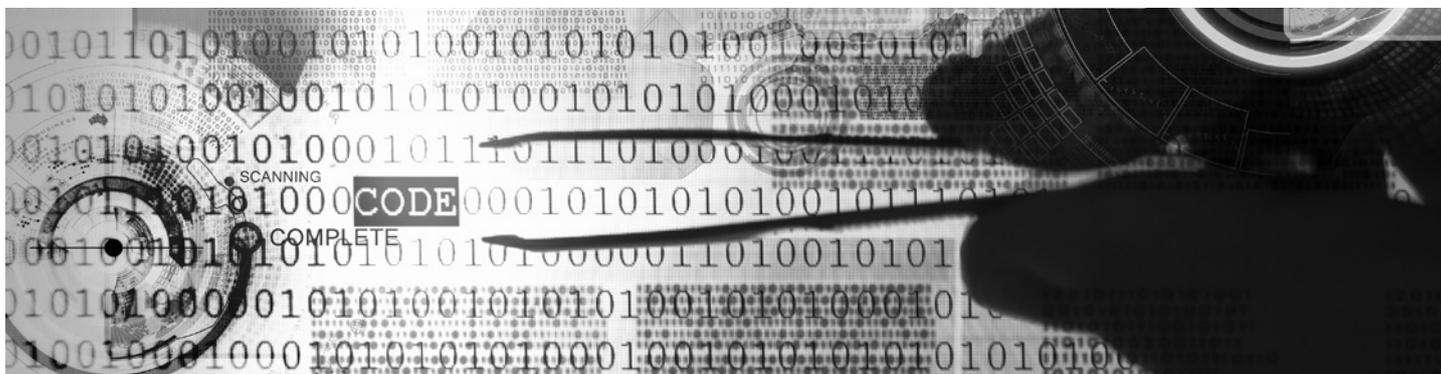
Der EuGH hat sich leider nur dazu durchgerungen, einige wenige Teilfragen zu klären. Unklar ist z.B., ob diese Grundsätze auch für den chemischen Zustand gelten und wie es sich mit praktisch bedeutsamen ACP verhält, die viele derjenigen Parameter umfassen, die üblicherweise in den Einleitungsbescheiden festgeschrieben werden, wie z.B. CSB, TOC oder Ammonium. Insgesamt sind daher noch eine Reihe von Rechtsfragen rund um das Verschlechterungsverbot offen.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Cedric C. Meyer
Telefon: +49 (0) 221 65065-222
cedric.meyer@loschelder.de

HANDLUNGSBEDARF BEI DATENPANNEN



Der Umgang mit personenbezogenen Daten in Zeiten des Online-Bankings, sozialer Netzwerke, Cloud-Computing und Big Data ist insgesamt vorsichtiger geworden. Nicht zuletzt zahlreiche Datenpannen und Datendiebstähle von teils erheblichem Ausmaß haben für diese steigende Sensibilisierung gesorgt. Teilweise geschehen Datenpannen durch bloße Versehen oder Nachlässigkeiten; in der Praxis häufiger sind jedoch gezielte Angriffe auf IT-Systeme oder sonstige Datenbestände von Unternehmen. Die sich hieraus ergebenden rechtlichen Implikationen sind für die betroffenen Unternehmen äußerst vielschichtig und dürfen in der Praxis nicht unterschätzt werden. Neben der zeitnahen Bewertung der rechtlichen Risiken ist es entscheidend, ordnungsgemäß und angemessen mit den zuständigen Behörden und den Betroffenen zu kommunizieren. Geschieht dies nicht oder nicht in der gesetzlich gebotenen Art und Weise, drohen neben den zivilrechtlichen Konsequenzen auch Bußgelder. Der folgende Artikel zeichnet die nach einer Datenpanne einzuleitenden Schritte überblicksartig nach.

MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG UND SCHADENSMINDERUNG

Mit und kurz nach Bekanntwerden einer Datenpanne müssen die betroffenen Unternehmen unverzüglich verhindern, dass weitere personenbezogene Daten ungehindert abfließen. Hierfür ist erforderlich, dass die Ursache so schnell wie möglich identifiziert und beseitigt wird. Das hat neben datenschutzrechtlichen auch zivilrechtliche Gründe: Selbst wenn das Unternehmen die Datenpanne nicht verschuldet hat, weil sie auf das kriminelle und nicht zu verhindernde Verhalten eines Dritten zurückzuführen war, ist das betroffene Unternehmen hinsichtlich der Schadensminderung umfassend verantwortlich. Auf welchem Wege eine Abstellung erfolgt, hängt maßgeblich von den technischen und tatsächlichen Ursachen ab, sodass im Einzelfall verschiedene Maßnahmen zielführend sein können (u.a. die Suspendierung von Mitarbeitern, IT-bezogene Maßnahmen, besondere Überwachung oder Auslagerung physischer Datenbestände).

MASSNAHMEN ZUR SCHADENSERMITTLUNG

Gleichzeitig muss eine interne Ermittlung durchgeführt werden, um den Behörden und den Betroffenen überhaupt einen konkreten Sachverhalt und Verdachtsmomente darlegen zu können. Insoweit kommt es auch darauf an, im Zuge der internen Ermittlungen Beweise zu sichern und die bisher entstandenen Schäden zu dokumentieren. In Bezug auf personenbezogene Daten geht es vor allem um den

Kreis und die Anzahl der Betroffenen, die Art und den Umfang der abhanden gekommenen Daten sowie die potenziellen Gefahren, die aus der Datenpanne für das Unternehmen und für die Betroffenen folgen können.

ANZEIGE BEI DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND MITTEILUNG AN DIE BETROFFENEN

Nachdem die ersten internen Ermittlungen abgeschlossen sind und der Abfluss der Daten gestoppt ist, muss der Sachverhalt zeitnah nach außen kommuniziert werden.

Sollte sich nach den ersten Ermittlungen ergeben, dass die Datenpanne nicht durch Nachlässigkeit erfolgt ist, sondern durch eine vermutliche Straftat (z.B. Diebstahl oder Ausspähen von Daten), ist eine Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zu stellen.

Im Fall eines unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten muss ebenfalls die zuständige Datenschutzbehörde informiert werden (§ 42a BDSG), sofern „schwerwiegende“ Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Dies ist im Regelfall bereits bei möglichen finanziellen Einbußen oberhalb einer Bagatellgrenze anzunehmen. Zur Meldung verpflichtet ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.

Gerade im Hinblick auf moderne Konzernstrukturen mit einer zentralisierten Datenverarbeitung (Kunden, Mitarbeiter etc.) stellen sich im Einzelfall komplexe Rechtsfragen zum konzerninternen Datenfluss, damit die Identität der verantwortlichen Stelle geklärt werden kann. Die Mitteilung an die Behörde muss einen gesetzlich geregelten Mindestinhalt aufweisen. Hierzu zählen die Art der Daten, die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung, mögliche nachteilige Folgen sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung dieser möglichen nachteiligen Folgen. Es ist einerseits darauf zu achten, diese Angaben hinreichend detailliert und umfangreich zu machen, da ansonsten Bußgelder drohen. Andererseits sollten eigene Schuldeingeständnisse – auch aus haftungsrechtlichen Gründen – im Regelfall vermieden werden. Hier gilt es, die genaue Formulierung abzuwägen. Die Benachrichtigung muss unverzüglich erfolgen, also ohne schuldhaftes Zögern, wobei eine Frist von zwei Wochen regelmäßig angemessen sein dürfte. In der Praxis ist zudem darauf zu achten, die Meldung an die Datenschutzbehörde mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitteilung an die Datenschutzbehörden sind die Betroffenen zu unterrichten. Gerade in diesem Verhältnis muss ein Unternehmen auf mögliche negative Folgen und wie diese angewendet werden können, hinweisen. Dies fordert zum einen das BDSG, zum anderen liegt es aber auch im eigenen Interesse, mögliche Schäden bei den Betroffenen von Anfang an zu mindern bzw. ganz auszuschließen. Handelt es sich bei den Betroffenen um die eigenen Mitarbeiter, ist zudem der Betriebsrat in die Sache einzubeziehen.

ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE

Eine Datenpanne hat neben den strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen Aspekten in der Regel auch ein zivilrechtliches Nachspiel. So mag es einerseits darum gehen, externe Dienstleister aufgrund von verschuldeten Datenpannen in Anspruch zu nehmen, andererseits sehen sich Unternehmen möglichen Schadensersatzansprüchen der Betroffenen ausgesetzt. Um diesen verschiedenen Situationen auch in späteren Streitigkeiten oder Prozessen noch gerecht werden zu können, ist es entscheidend, bereits zum Beginn der internen Ermittlungen entsprechende Vorbereitungen getroffen zu haben, insbesondere betreffend die Beweissicherung und die Schadensminderung.

ZUSAMMENFASSUNG

Selbst beste technische Voraussetzungen schützen Unternehmen heutzutage nicht davor, dass ihnen personenbezogene Daten unrechtmäßig abhanden kommen. Die Erfahrung zeigt, dass ein planvolles und wohl überlegtes Vorgehen von Beginn an zwingend erforderlich ist, um die unternehmerischen Interessen und die Interessen der Betroffenen in diesen Fällen zu wahren. So muss ein wirksames Krisenmanagement die verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen schnell und effektiv bewerten und bewältigen. Das betrifft insbesondere auch die Kommunikation mit Strafverfolgungs- und Datenschutzbehörden sowie den Betroffenen.

Zu allen datenschutzrechtlichen Fragestellungen und insbesondere im Fall einer Datenpanne erreichen Sie jederzeit:

Dr. F. Thilo Klingbeil
Telefon: +49 (0) 221 650 65-200
thilo.klingbeil@loschelder.de



Dr. Kristina Schreiber
Telefon: +49 (0) 221 650 65-222
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
Telefon: +49 (0) 221 650 65-200
simon.kohm@loschelder.de



AUSKUNFTSPFLICHT DER BANKEN BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

Der Vertrieb von Imitaten und Piraterieware über das Internet ist ein lukratives Geschäft. Die Inhaber der verletzten Schutzrechte kann die Durchsetzung ihrer Ansprüche allerdings vor große Probleme stellen, wenn sich die Identität des Anbieters trotz Auskunftspflichten der Betreiber von Handelsplattformen im Internet wie eBay oder Amazon Marketplace nicht ermitteln lässt. Nach einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2015 (C-580/13) stehen Schutzrechtsinhabern nun neue Möglichkeiten zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung.



SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERMITTLUNG DES VERLETZERS

Die effektive Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums setzt voraus, dass der Inhaber des verletzten Schutzrechts Kenntnis von der Person des Verletzers hat. Gerade beim Handel mit schutzrechtsverletzenden Waren im Internet ist dies jedoch nicht selbstverständlich. Denn in der Regel tritt der Anbieter hier nicht unter seinem Klarnamen, sondern unter einem Pseudonym auf. Um dem Anbieter schutzrechtsverletzender Ware nicht den Schutz der Anonymität zu gewähren, sehen die Gesetze zum Schutz des

geistigen Eigentums umfangreiche Auskunftsansprüche gegen den Verletzer und gegen Dritte vor. Die Betreiber von Handelsplattformen im Internet sind daher verpflichtet, im Falle einer Schutzrechtsverletzung den Namen und die Anschrift des Inhabers des Nutzerkontos mitzuteilen, das für den Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Ware verwendet wurde.

In der Praxis helfen die seitens der Plattformbetreiber erteilten Auskünfte jedoch häufig nicht weiter. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anbieter bei der Eröffnung des Nutzerkontos falsche

Angaben gemacht hat oder sich hinter einer Briefkastenfirma versteckt. Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich die Person hinter dem Pseudonym darauf beruft, die schutzrechtsverletzende Ware nicht selbst verkauft zu haben und die Erteilung weiterer Auskünfte verweigert. Für die Inhaber verletzter Schutzrechte wäre es in diesen Fällen effektiver, der „Spur des Geldes“ zu folgen und bei der Bank, die das für die Zahlungsabwicklung verwendete Konto führt, Auskünfte über die Identität des Kontoinhabers einzuholen. Die deutschen Gerichte gingen bislang jedoch davon aus, dass diese Angaben unter das Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (das sogenannte „Bankgeheimnis“) fallen und billigten den verletzten Schutzrechtsinhabern keinen Auskunftsanspruch gegen Banken auf Preisgabe des Namens und der Anschrift des Kontoinhabers zu.

ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Gleichzeitig muss eine interne Ermittlung durchgeführt werden, Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte sich nun der EuGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in seiner bisherigen Auslegung mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union vereinbar ist.

Der EuGH entschied nun, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern, nicht mit den Vorgaben der europäischen Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vereinbar ist. Eine solche Vorschrift könne den von der Richtlinie gewährten Auskunftsanspruch vereiteln und sei auch unter Abwägung der widerstreitenden Grundrechte geeignet, die Rechte des Schutzrechtsinhabers zu beeinträchtigen.

PRAXISFOLGEN

Nach der Entscheidung des EuGH steht fest, dass sich die Position der Schutzrechtsinhaber im Falle der Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums spürbar verbessern wird. Denn ein uneingeschränkter Vorrang des Bankgeheimnisses vor dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums ist mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Schutzrechtsinhabern muss es möglich sein, im Falle von Schutzrechtsverletzungen nach Maßgabe des nationalen Rechts die erforderlichen Auskünfte über die Identität des Verletzers zu erlangen.

Bereits der BGH hatte in seinem Vorlagebeschluss die Auffassung vertreten, dass die Interessen der Schutzrechtsinhaber am Schutz ihres geistigen Eigentums und an einem effektiven Rechtsbehelf bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche die Interessen der Banken und ihrer Kunden am Schutz der in Rede stehenden Kontostammdaten überwiegen. Dies hat der BGH nun mit einem Urteil vom 21. Oktober 2015 (I ZR 51/12) bestätigt und entschieden, dass ein Bankinstitut eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt worden ist. Dies bedeutet, dass Banken zukünftig zur Auskunftserteilung unmittelbar an Schutzrechtsinhaber verpflichtet sind und diese ihre Auskunftsansprüche im Streitfall auch gerichtlich durchsetzen können.

Für Fragen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Thomas Schulte-Beckhausen
Telefon: +49 (0) 221 650 65-134
thomas.schulte-beckhausen@loschelder.de



Patrick Pommerening
Telefon: +49 (0) 221 650 65-134
patrick.pommerening@loschelder.de



SCHUTZ PERSONENBEZOGENER KUNDENDATEN BEIM UNTERNEHMENSKAUF

Beim Kauf eines Unternehmens werden oftmals auch Kundendaten mitveräußert, die Rückschlüsse auf bestimmte natürliche Personen zulassen, beispielsweise Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kaufhistorie. Solche Daten sind durch das Datenschutzrecht geschützt, welches auch im Rahmen eines Unternehmenskaufes zu beachten ist.

Einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht bei einem Unternehmenskauf hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zuletzt sowohl gegenüber dem Verkäufer als auch gegenüber dem Käufer gerügt und erhebliche Geldbußen verhängt. Möglich ist im Fall einer unzulässigen Übermittlung durch den Verkäufer und der damit einhergehenden unzulässigen Erhebung durch den Käufer eine Geldbuße in Höhe von jeweils bis zu 300.000 Euro. Hinzu kommen mögliche Imageschäden für die beteiligten Unternehmen, wenn es zu (öffentlichen) Beschwerden im Fall einer datenschutzrechtlich unzulässigen Übermittlung von Kundendaten kommt. Das BayLDA hat im Sommer in einer Pressemitteilung angekündigt: „Um die Sensibilität der Unternehmen zu erhöhen, werden wir auch in weiteren geeigneten Fällen dieser Art Verstöße mit Geldbußen ahnden.“

Es ist angesichts dessen von wesentlicher Bedeutung, die datenschutzrechtskonforme Behandlung personenbezogener Daten auch beim Unternehmenskauf sicherzustellen und die bisherige Handhabung zu überprüfen.

SHARE DEAL ODER ASSET DEAL

Zu einer datenschutzrechtlich relevanten Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten kann es von vornherein nur beim Asset Deal kommen: Da sich beim Share Deal lediglich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ändern, bleibt die Identität des Unternehmens als solche unberührt. In diesem Fall findet daher keine Übermittlung von Kundendaten statt, die Daten verbleiben vielmehr – von der Transaktion unberührt – bei ein und demselben Unternehmen.

Im Rahmen eines Asset Deals kann es hingegen zu einer Übertragung von personenbezogenen Kundendaten im Wege der Einzelrechtsnachfolge kommen. Dies stellt dann eine datenschutzrechtlich relevante Übermittlung von Daten durch den Veräußerer und die Erhebung dieser Daten durch den Erwerber dar. Datenschutzrechtlich ist dies nur dann zulässig, wenn die Übertragung von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt ist oder die betroffenen Kunden in diese eingewilligt haben.

GESETZLICHER ERLAUBNISTATBESTAND

Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt eine Übermittlung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Unternehmens, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass entgegenstehende Interessen der Betroffenen das berechtigte Interesse eines Unternehmens überwiegen.

Auf dieser Grundlage ist bislang in der Praxis auch die Übertragung von Kundendaten im Wege eines Asset Deals regelmäßig als gesetzlich erlaubt und damit datenschutzrechtlich zulässig angesehen worden, da die Übertragung grundsätzlich im berechtigten Interesse der ursprünglich verantwortlichen Stelle erfolge, ihre Assets im Rahmen der Transaktion zu veräußern.

Derart eindeutig ist die Rechtslage allerdings spätestens nach der Entscheidung des BayLDA nicht mehr. Eine vorschnelle Bejahung des berechtigten Interesses eines Unternehmens an der Datenübertragung allein aufgrund seines Interesses an einer Veräußerung des Unternehmens ist zu vermeiden: Zur Reduktion von Risiken ist es erforderlich, die Interessen an einer Veräußerung und dem Erwerb im Wege des Asset Deals einerseits und die Interessen der Betroffenen am Schutz ihrer Daten andererseits sorgfältig abzuwägen und zu einem gut begründeten, dokumentierten Ergebnis zu gelangen. Dies gilt für beide Beteiligten gleichermaßen, sowohl für den übermittelnden Veräußerer als auch für den die Daten erhebenden Erwerber.

Anderes gilt nur für sog. Listendaten: Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt die Übermittlung solcher schon dann, wenn dies „erforderlich“ ist, was im Rahmen einer Veräußerung regelmäßig zu bejahen sein dürfte. Derartige „Listendaten“ sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsjahr. Keine Listendaten sind allerdings beispielsweise die E-Mail-Adresse oder Informationen über in der Vergangenheit getätigte Käufe; für diese Daten gilt das Erfordernis eines überwiegenden und berechtigten Interesses von Veräußerer und Erwerber an der Übermittlung.

UNTERRICHTUNG MIT WIDERSPRUCHSRECHT

Werden „Nicht-Listendaten“ übermittelt, hat in einer Vielzahl von Fällen eine Unterrichtung der betroffenen Kunden – zeitlich vor der Übermittlung – zu erfolgen. Diese Unterrichtung muss über die Übermittlung als solche, die Art der Daten, die beabsichtigte Verwendung sowie die Identität des Erwerbers leicht verständlich aufklären. Dabei bietet es sich an, den Kunden zugleich ein Widerspruchsrecht gegen die geplante Übermittlung einzuräumen.

Eine großzügige Anwendung der Unterrichtungspflicht des Bundesdatenschutzgesetzes und damit eine Information der Kunden auch in Fällen, in denen nicht zwingend von einer Unterrichtungspflicht auszugehen ist, kann ratsam sein: Dies beugt Beschwerden durch betroffene Personen vor und verringert so die Gefahr von Image-schäden sowie Untersuchungen durch die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden. Derartige Untersuchungen, die im bayerischen Fall zuletzt zu spürbaren Geldbußen geführt haben, werden regelmäßig aufgrund von Beschwerden Betroffener eingeleitet.

EINWILLIGUNG

Fehlt es an einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand, ist die Übermittlung der Kundendaten im Rahmen eines Asset Deals nicht per se verboten. Sie ist dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Kunden in die Übertragung und die künftige Verwendung durch den Erwerber einwilligen.

Die Einholung neuer Einwilligungen der Kunden anlässlich einer geplanten Veräußerung ist die rechtssicherste Möglichkeit einer datenschutzrechtskonformen Ausgestaltung, tatsächlich aber zumeist nicht praktikabel.

Auch bereits gegenüber dem Veräußerer erteilte Einwilligungen können allerdings unter Umständen die Übertragung der personenbezogenen Kundendaten und ihre Verwendung durch den Erwerber rechtfertigen. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich durch eine Auslegung der erteilten Einwilligungen: Umfassen diese nach Sinn und Zweck auch die Übertragung und Verwendung der Kundendaten durch den Erwerber?

Eine solche Auslegung ist mit Bedacht und Bezug auf den Einzelfall durchzuführen, sie muss zu einem gut begründeten und dokumentierten Ergebnis führen. Dafür, dass eine erteilte Einwilligung auch die Übertragung der Daten auf einen Erwerber und die Verwendung durch diesen deckt, kann es sprechen, wenn die Einwilligung geschäfts- oder produktbezogen erteilt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich konkret auf einen bestimmten Geschäftsablauf bezieht und das diesen anbietende Unternehmen keine Rolle spielt. Gegen eine Übertragbarkeit der Einwilligung spricht es, wenn die Einwilligung mit Blick auf eine konkrete natürliche oder juristische Person erteilt wurde, insbesondere, wenn diese ein besonderes Vertrauen für sich beansprucht.

KÜNFTIGE VERWENDUNG DER PERSONENBEZOGENEN KUNDENDATEN

Auch nach Erwerb ist die datenschutzrechtskonforme Verwendung der erhaltenen personenbezogenen Kundendaten sicherzustellen. So muss der Erwerber beispielsweise bei Werbeansprachen prüfen, ob die Kunden in diese eingewilligt haben. Eine solche Prüfung ist indes nur dann möglich, wenn im Rahmen der Transaktion auch die dazu notwendigen Informationen übermittelt werden, insbesondere von den Kunden erteilte Einwilligungserklärungen.

FAZIT: SORGSAMER UMGANG MIT KUNDENDATEN

Auch künftig bleibt die Übertragung von personenbezogenen Kundendaten im Rahmen von Unternehmenskäufen damit datenschutzrechtskonform möglich. Erfolgt die Veräußerung im Wege des Asset Deals, sollte nach dem jüngsten Tätigwerden des BayLDA indes künftig besonders sorgfältig geprüft und dokumentiert werden, auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage – gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder Einwilligung – die Übermittlung zulässig ist und warum. Wird sie auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gestützt, sind die Betroffenen hierüber in den meisten Fällen datenschutzrechtskonform zu unterrichten.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten beim Unternehmenskauf stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Kristina Schreiber
Telefon: : +49 (0) 221 650 65-222
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Sebastian Kalb, MBA
Telefon: : +49 (0) 221 650 65-224
sebastian.kalb@loschelder.de

FLEXIBILITÄT DES ARBEITSORTES ZUGUNSTEN SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN



Unter dem Schlagwort Arbeitswelt 4.0 wird gegenwärtig die Flexibilisierung hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Arbeitstätigkeit diskutiert (dazu mehr in der nächsten Ausgabe der „Recht aktuell“). Flexibilisierung gilt aber auch zugunsten der Arbeitnehmer, erst recht zugunsten schwerbehinderter Menschen. Aus § 81 Abs. 4 SGB IX folgt seit langem der Anspruch auf die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung. Das LAG Hamburg hat nun in einem Urteil vom 15. April 2015 (5 Sa 107/12) entschieden, dass aus § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB IX der Anspruch eines schwerbehinderten Arbeitnehmers folgen kann, von einer für ihn schwer erreichbaren Filiale in eine wohnortnahe Filiale versetzt zu werden. Dies auch dann, wenn dort erst ein Arbeitsplatz im Wege der Versetzung freigemacht werden muss.

SACHVERHALT

Der vom LAG Hamburg entschiedene Sachverhalt kennzeichnete sich dadurch, dass der Kläger – wie psychiatrische Sachverständigengutachten festgestellt hatten – aufgrund seiner Behinderung (Angstzustände) nicht den Elbtunnel, die Elbbrücken und die dort vorzufindenden Staus ohne Angstzustände bewältigen konnte.

Der Kläger wohnt südwestlich von Lüneburg, sein Arbeitsplatz – er ist Verkaufsmitarbeiter eines bundesweit tätigen Büroartikelhändlers – befand sich in einem nördlich der Elbe liegenden Hamburger Stadtteil. Das Sachverständigengutachten hatte ein „glaubhaft beschriebenes agoraphobisches Vermeidungsverhalten für die Fahrten durch den Elbtunnel und über die Elbbrücken“ festgestellt. Das LAG war angesichts der Intensität der Untersuchungen und der Breite der verwerteten ärztlichen Unterlagen von der Richtigkeit der gutachterlichen Ergebnisse überzeugt.

Aufgrund der Entfernung zum Arbeitsort war der Kläger auf die Nutzung seines PKW angewiesen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel war keine Alternative, da diese laut Sachverständigengutachten für die Bewältigung der agoraphobischen Symptomatik beim Überqueren der Elbbrücken und beim Durchqueren des Elbtunnels keinen Vorteil bringen würde. Der Kläger hatte sich daher mehrmals um die Versetzung in die wohnortnähere Filiale, die er ohne Staugefahr und ohne Überquerung der Elbe mit dem PKW erreichen konnte, bemüht.

Dies hatte die Beklagte – ohne ein Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX durchzuführen – abgelehnt, weil sie zum einen einen Arbeitsplatz in der Filiale hätte frei machen müssen und zum anderen arbeitsorganisatorische Gründe der Beschäftigung entgegenstünden. So seien in der Filiale lediglich Teilzeitarbeitsplätze vorhanden, der Kläger werde jedoch in Vollzeit beschäftigt. Zudem könne der Kläger nicht über Kopf arbeiten und nicht schwer tragen. Dies sei jedoch für das Verräumen neu angelieferter Waren erforderlich.





BEWERTUNG DURCH DAS LAG HAMBURG

Das LAG Hamburg hat den Anspruch auf Versetzung dennoch bejaht und auf § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX gestützt, wonach schwerbehinderte Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Beschäftigung haben, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Das BAG hat hieraus für den einzelnen schwerbehinderten Arbeitnehmer einen individuellen, einklagbaren Rechtsanspruch auf behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung abgeleitet (BAG v. 14.03.2006 – 9 AZR 411/05).

Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen des schwerbehindertenrechtlichen Beschäftigungsanspruchs nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX liegt dabei grundsätzlich beim Arbeitnehmer. Er muss sein eingeschränktes Leistungsvermögen darlegen und ggf. beweisen, seine Weiterbeschäftigung geltend machen und die Beschäftigungsmöglichkeiten aufzeigen, die seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechen sollen. Hierauf muss sich der Arbeitgeber substantiiert einlassen und darlegen, aus welchen Gründen die von dem Arbeitnehmer vorgeschlagenen Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Welche Einzelheiten vom Arbeitgeber vorzutragen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Darlegungen des klagenden Arbeitnehmers. Als Einwände kann der Arbeitgeber anführen, dass entsprechende Tätigkeitsbereiche überhaupt nicht vorhanden seien, keine Arbeitsplätze frei seien und auch nicht freigemacht werden könn-

ten, der Arbeitnehmer das Anforderungsprofil nicht erfülle oder die Beschäftigung aus anderen Gründen nicht zumutbar im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 SGB IX sei (BAG v. 10.05.2005 – 9 AZR 230/04).

Die Anforderungen an die arbeitnehmerseitige Darlegungslast sah das LAG Hamburg als erfüllt an. Die psychiatrischen Sachverständigenurteilen belegten, dass der Kläger aus in seiner Behinderung liegenden Gründen nicht in der Lage sei, einen nördlich der Elbe gelegenen Arbeitsplatz mit dem PKW durch den Elbtunnel oder über die Elbbrücken zu erreichen. Zudem habe der Kläger dargelegt, dass im Warensortiment der Filiale eine Vielzahl von Kleinartikeln anfallt, deren Einräumen auch ihm keine Schwierigkeiten bereite. Das Verräumen schwerer Waren müssten zwar seine Kollegen übernehmen. Diese unterstütze er jedoch seinerseits in ihrer eigentlichen Tätigkeit.

Eine Unzumutbarkeit hat das LAG Hamburg verneint. Die von dem Arbeitgeber angeführte „Folge von Personalmaßnahmen“ reichte dazu nicht aus. Insbesondere habe dieser nicht behauptet, andere Arbeitnehmer entlassen zu müssen, um den Kläger in der wohnortnahen Filiale beschäftigen zu können. Bedenken – auch und gerade im Hinblick auf die zahlreichen Arbeitsunfähigkeitszeiten des Klägers – seien zwar nachvollziehbar, begründeten aber keine Unzumutbarkeit im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, zumal mit der Versetzung des Klägers auch versucht werde, Fehlzeiten zu senken und so eine nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen.

HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung verdeutlicht erneut die weitgehenden praktischen Konsequenzen der zunächst unscheinbaren Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX. Bereits im Jahr 2010 hatte das LAG Niedersachsen einem schwerbehinderten Menschen einen Anspruch auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes aus § 81 Abs. 4 SGB IX zugesprochen (Urteil v. 06.12.2010 – 12 Sa 860/10). Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei es, den schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung zu ermöglichen, bei welcher deren (Rest-)Leistungsvermögen optimal zur Geltung komme. Das Urteil des LAG Hamburg trägt nunmehr auch den Besonderheiten der zunehmend an Bedeutung gewinnenden psychischen Erkrankungen Rechnung.

Die Entscheidung lehrt ferner, dass eine Verweigerungshaltung aufseiten des Arbeitgebers in derartigen Konstellationen keine Lösung ist. Auf die Unzumutbarkeit einer Versetzung oder anderer Reorganisationsmaßnahmen kann sich der Arbeitgeber nur berufen, wenn er die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Konfliktlösung ausgeschöpft hat. Dazu gehört insbesondere die Durchführung des Präventionsverfahrens nach § 84 Abs. 1 SGB IX. Dadurch soll möglichst frühzeitig geklärt werden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine möglichst dauerhafte Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zu erreichen.

Die Beteiligung sachkundiger Stellen – insbesondere des Integrationsamts – soll gewährleisten, dass alle Möglichkeiten zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses fachkundig untersucht und deren technische sowie wirtschaftliche Realisierbarkeit geprüft werden. Erst wenn danach eine behinderungsgerechte Beschäftigung nicht möglich ist und auch der Arbeitnehmer keine konkreten technischen oder organisatorischen Veränderungen vorzuschlagen vermag, kann sich der Arbeitgeber auf die Unzumutbarkeit der Änderungsmaßnahme berufen oder gar das Arbeitsverhältnis beenden.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Detlef Grimm

Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Stefan Freh

Telefon: +49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



IP COMPLIANCE

Die Bedeutung eines Compliance-Managementsystems (CMS) für die Absicherung von Unternehmensinteressen ist vor dem Hintergrund des aktuellen VW-Skandals aktueller denn je. Bei der Einführung dieser Systeme spielt der Bereich „Geistiges Eigentum“ bei den meisten Unternehmen eine vergleichsweise geringe Rolle, obwohl sich auch und gerade aus der Verletzung von Schutzrechten große Risiken ergeben. In jedem Fall gebietet die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch in diesem Bereich die Einhaltung von gewissen Mindeststandards.



GRUNDLAGEN

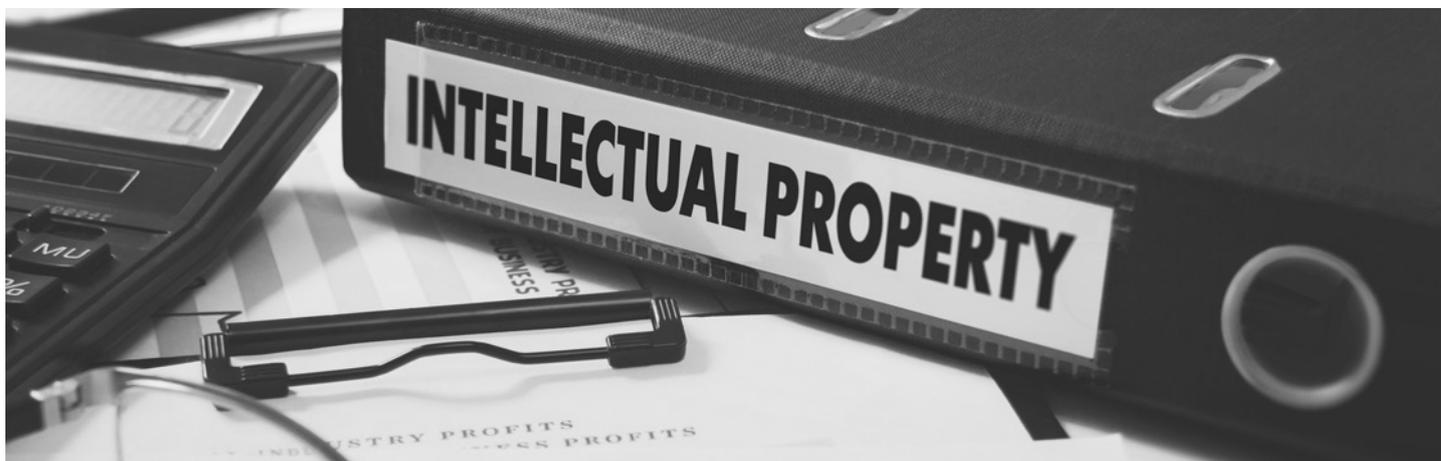
Die Einführung eines IP Compliance-Systems kann und soll sonstige Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen. Die Bedeutung der Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die Verletzung der Schutzrechte mindestens ebenso schnell existenzielle Risiken für ein Unternehmen begründen kann, wie die Nichteinhaltung anderer Bestimmungen. So können die Schadensersatzverpflichtungen, die aus einer fahrlässig begangenen Patentverletzung resultieren, rasch deutlich höhere Summen erreichen als Bußgelder von Umweltschutz- oder Kartellbehörden. Auch der unvorsichtige Umgang mit eigenem geistigen Eigentum birgt erhebliche Risiken. Der Verlust geheimen Know-hows an einen Wettbewerber kann die Marktposition des Unternehmens schlagartig ändern und einen weiten bestehenden Vorsprung vor der Konkurrenz auf Null reduzieren. Darüber hinaus ist eine IP Compliance auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Geschäftsführer und Vorstand geboten. Im Fall der Verletzung von Schutzrechten können deren Inhaber unter bestimmten Umständen auch die Organe der Gesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind die Organe im Rahmen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung natürlich gehalten, bestehende Schutzrechte des Unternehmens zu verteidigen und den Verlust geheimen Know-hows durch geeignete Maß-

nahmen zu verhindern. In beiden Fällen besteht das Risiko einer eigenen Haftung, sofern diese Risiken nicht durch eine D&O-Versicherung abgedeckt sind.

MASSNAHMEN IM AUSSENVERHÄLTNIS

Im Außenverhältnis besteht ein Schwerpunkt der IP Compliance in der Vermeidung der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Dies erfordert, je nach Größe des Unternehmens, die Einrichtung einer Patent- bzw. Markenabteilung oder die Einschaltung qualifizierter Dritter, die bei der Bewertung von Risiken helfen. Insbesondere bei der Einführung neuer Produkte und Produktbezeichnungen empfiehlt sich die Vornahme von Schutzrechtsrecherchen, um das Risiko einer unbeabsichtigten Schutzrechtsverletzung zu minimieren. In geeigneten Fällen muss erwogen werden, ob der freie Marktzutritt durch die Erhebung von Nichtigkeitsklagen gegen Patente von Wettbewerbern gesichert wird.

Ein weiteres Element ist die Absicherung gegenüber Vertragspartnern wie Zulieferbetrieben. Hier muss jeweils die Verantwortlichkeit für die Durchführung möglicher Schutzrechtsrecherchen eindeutig geregelt und die Verantwortlichkeit für die Freiheit von Rechten Dritter geklärt sein.



MASSNAHMEN NACH INNEN

Im Innenbereich bildet die Evaluierung des vorhandenen geistigen Eigentums die Grundlage für eine IP Compliance. Diese betrifft nicht nur eine Zusammenstellung und Bewertung der vorhandenen Registerrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Marken, sondern auch die urheberrechtlich geschützten Werke wie Zeichnungen sowie Computerprogramme und Datenbanken. Unbedingt zu erfassen ist auch geheimes Know-how, wobei hier eine präzise Beschreibung dessen unerlässlich ist, was Gegenstand des Know-hows ist.

Auf dieser Grundlage sollte eine Strategie erstellt werden, wie mit dem geistigen Eigentum umzugehen ist, welche Maßnahmen im Fall einer Verletzung zu ergreifen sind. Für geheimes Know-how ist ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheitsvorkehrungen zu richten. Hier wiederum sind auch arbeitsrechtliche Maßnahmen wie die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten von großer Bedeutung. In nachahmungsintensiven Branchen sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Sicherung der Produkte (Hologramme,

Seriennummern, besonderer Ersatzteilservice etc.) erwogen werden. Darüber hinaus kommt eine aktive Verteidigung der Schutzrechte durch ein konsequentes Vorgehen gegen Nachahmer in Betracht.

Zu ergänzen ist die interne IP Compliance hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen, welche Schutzrechte betreffen, die im eigenen Unternehmen entstehen. Hier sind vor allem die Vorgaben des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu beachten. Häufig übersehen wird jedoch auch die Absicherung von urheberrechtlichen Positionen. Da eine Vielzahl von Arbeitsverträgen keine eindeutige Regelung zur Übertragung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber enthalten, kann sich – insbesondere bei Ausscheiden eines Mitarbeiters – eine erhebliche Unsicherheit über die Zuordnung von Nutzungsrechten ergeben. Naturgemäß sind sämtliche Maßnahmen der internen IP Compliance, insbesondere zur Vorbereitung eines Unternehmensverkaufs, unerlässlich. Aus den eingangs genannten Gründen sollte aber generell hinterfragt werden, ob eine angemessene Strategie für den Umgang mit eigenem geistigen Eigentum besteht.

Für Fragen zum Thema „IP Compliance“ stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.
Telefon: +49 (0) 221 650 65-231
stefan.maassen@loschelder.de



Dr. Martin Empt, LL.M.
Telefon: +49 (0) 221 650 65-339
martin.empt@loschelder.de



NEUER OF COUNSEL: VERSTÄRKUNG IM VERSICHERUNGSRECHT

Zum 1. Juni 2015 ist Herr RiOLG a.D. Dr. Dirk Halbach als Of Counsel in unsere Sozietät eingetreten.



Dr. Dirk Halbach ist in der versicherungsrechtlichen Praxis hoch angesehen. Viele Jahre war er Richter im Versicherungssenat des OLG Köln. Er ist ein durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Experte; Herr Halbach ist u.a. Mitherausgeber des VVG-Kommentars Rüffer/Halbach/Schimikowski sowie Mitautor des Münchener Kommentars zum VVG, des Fachanwaltskommentars Versicherungsrecht und des AKB-Kommentars Stiefel/Maier.

Bei Loschelder Rechtsanwälte verstärkt Herr Dr. Halbach mit seiner langjährigen Expertise das etablierte versicherungsrechtliche Team um unseren Partner Dr. Wilfried Rüffer.

PROF. DR. MICHAEL LOSCHELDER

„Wir freuen uns, mit Herrn Dr. Halbach einen erfahrenen Praktiker gewonnen zu haben, mit dem wir unsere versicherungsrechtliche Praxis weiter ausbauen können.“

NOMOS KOMMENTAR ZUM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ IN 3. AUFLAGE ERSCHIENEN

Der von unserem Partner Dr. Wilfried Rüffer gemeinsam mit unserem Of Counsel Dr. Dirk Halbach und Prof. Dr. Peter Schimikowski herausgegebene Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz ist vor kurzem in dritter Auflage im Nomos-Verlag erschienen.

Der Hk-VVG ist meinungsstark und bietet überzeugende Lösungswege für alle praxisrelevanten Fragestellungen.

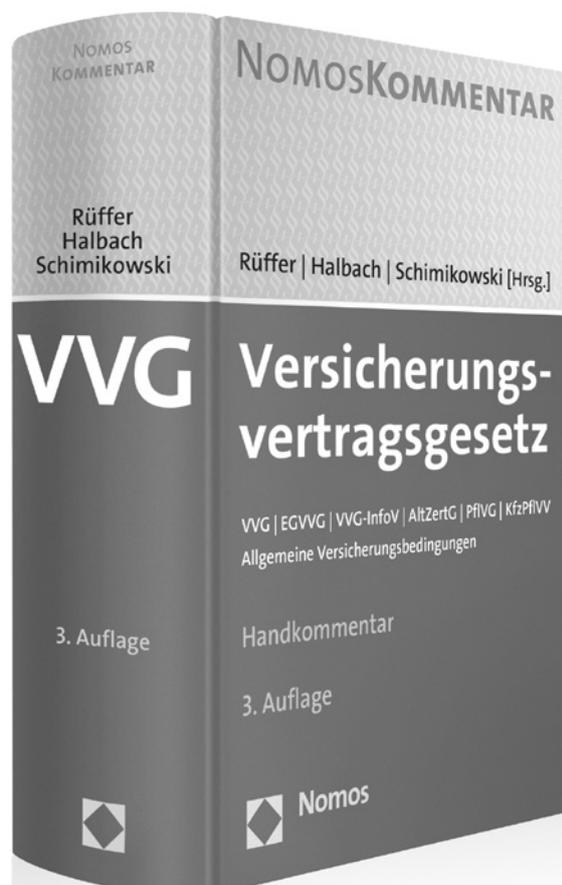
Die 3. Auflage wertet die umfangreiche Rechtsprechung der in der Versicherungspraxis „angekommenen“ VVG-Reform im Detail aus. Die ausführlichen Erläuterungen der Musterbedingungen basieren auf dem jeweils aktuellen Stand der Bedingungswerke.

Neu aufgenommen sind Kommentierungen der in ihrer Struktur völlig neuen AVB PHV, der ARB 2012 und vertragsrechtlich relevanter Vorschriften des AltZertG.

VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

VVG | EGVVG | VVG-InfoV | AltZertG | PfIVG | KfzPflVV | Allgemeine Versicherungsbedingungen
Handkommentar

Herausgegeben von RA Dr. Wilfried Rüffer,
RiOLG a.D. Dr. Dirk Halbach und Prof. Dr. Peter Schimikowski
3. Auflage 2015, 2.265 S., ISBN 978-3-8487-1984-6



EBENFALLS ERSCHIENEN IN 2015

DR. KRISTINA SCHREIBER

Anmerkung zu BGH v. 14.07.2015 – KVR 55/14:
Akteneinsicht zur Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses
GRUR-Prax 2015, S. 472

DR. DETLEF GRIMM

Besprechung von BAG, Beschluss v. 22.10.2014 – 10 AZB 46/14
und Beschluss v. 03.12.2014 – 10 AZB 98/14 – Rechtsweg zu den
Arbeitsgerichten bei einer nach Klageerhebung erfolgten
Abberufung oder Amtsniederlegung eines Geschäftsführers
jM 2015, S. 329 ff.

DR. DETLEF GRIMM

Besprechung von BAG, Urteil v. 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13 und
Urteil v. 03.12.2014 – 8 AZR 1011/13 – Widerruf der Einwilligung
des Arbeitnehmers in Bild- und Videoaufnahmen auf der
Unternehmenshomepage
jM 2015, S. 374 ff.

DR. DETLEF GRIMM / DR. STEFAN FREH

Vertragsgestaltung bei dualen Studiengängen –
Rechtliche Einordnung, Gestaltungshinweise und Mindestlohn
ArbRB 2015, S. 316 ff.

DR. STEFAN FREH

Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss v. 23.04.2015 - 1 Ws 123/15
ZWH 2015, S. 287 ff.

DR. DETLEF GRIMM / DR. STEFAN FREH

Neue Regeln für Praktikantenverträge –
Qualitätsrahmen der EU, MiLoG und Nachweisgesetz
ArbRB 2015, S. 208 ff.

DR. WILFRIED RÜFFER

Hausrat- und Wohngebäudeversicherung
sowie Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
*in: Beckmann/Matusche-Beckmann (Hrsg.),
Versicherungsrechts-Handbuch, Verlag Beck, 3. Auflage,
München, 2015, S. 1937 ff., S 2027 ff.*

DR. DETLEF GRIMM

Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses
über die Regelaltersgrenze hinaus
ArbRB 2015, S. 92 ff.

DR. DETLEF GRIMM

Besprechung von LAG Hamm, Urteil v. 14.05.2014 - 2 Sa 1652/13
EWiR 2015, S. 161 f.

DR. DETLEF GRIMM

Besprechung von BAG, Beschluss v. 25.11.2014 - 10 AZB 52/14
EWiR 2015, S. 295 f.

DR. KRISTINA SCHREIBER

Das Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2014
N&R 2/2015, S. 83 ff.

DR. RAIMUND SCHÜTZ / DR. MAIKE FRIEDRICH

Anmerkung zu LG Köln, UrT. v. 12.11.2014 - 90 O 86/12 -
Kein Anspruch auf Kabeleinspeiseentgelte
MMR 2015, S. 284 ff.

DR. DETLEF GRIMM

Entgeltfortzahlung, Elternzeit und Pflegezeit,
Regelungen zu Mindestarbeitsbedingungen;
Beschäftigungsdatenschutz
*in: Tschöpe (Hrsg.), Arbeitsrecht Handbuch,
S. 682 ff., 820 ff., 2781 ff., 2809 ff.,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 9. Auflage 2015*

DR. RAIMUND SCHÜTZ / DR. KRISTINA SCHREIBER

Anmerkung zu OVG NRW, UrT. v. 10.11.2014 - 13 A 1973/13 -
Keine Auskunftspflicht nach § 113 TKG n.F.
MMR 2015, S. 209 ff.

DR. STEFAN FREH

Betriebliche Übung und Gleichbehandlungsgrundsatz
Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2015

DR. STEFAN MAASSEN

Piraterie & Urheberstrafrecht
*in: Limper/Musiol (Hrsg.),
Formularbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht
Carl Heymanns Verlag, Köln, 2015, S. 996 ff.*

DR. STEFAN MAASSEN

Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung
*in: Limper/Musiol (Hrsg.),
Formularbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht
Carl Heymanns Verlag, Köln, 2015, S. 875 ff.*

DIE PUBLIKATION „RECHT AKTUELL“

ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt.

Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen.

Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten.

Diese Veröffentlichung kann auf unserer Internet-Homepage unter www.loschelder.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

LOSCHELDER

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Telefon +49 (0) 221 65065-0
Telefax +49 (0) 221 65065-110

www.loschelder.de